Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dienstag, ben 2 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den ti Frimare IX.

Gesetgebender Rath, 20. Nov.

(Fortfegung.)

(Beichluf der Botichaft an den Bolly. Rath, betreffend bie Unabhangigfeit und Reutralitat helvetiens.)

"Wer durfte fich, von nun an, nicht der bescheisbenen hofnung überlaffen, daß helvetiens bereits im J. 1648 von den gröften Machten Europens anerkannte Unabhangigkeit nicht nur weiter fortbestehen, sondern selbst die Stunde nicht mehr ferne sen, wo dasselbe das unschäsbare Glück seiner, drew volle Jahrhunderte nie verlegten Neutralität und damit den fraftigsten Schild seiner aussern Siecherheit aufs neue wieder geswinnen soll."

"Wir aber, B. Bolly. Rathe! schlagen wir mit allen unsern helvetischen Mitburgern, in io schicksals-vollen Tagen, mehr als jemals, bruderlich hand in hand. Durch mannliches Ertragen vorübergehender Uebel, und gewissenhaftes Thun jedes Guten, das in unserm Vermögen sieht, uns dieser bessern Zutunft immer wurdiger zu machen."

Die Difcufion über bas Gutachten ber Eriminalges fetg. Commit ion, Die Milberung alterer Strafurtheile betreffend, wird fortgesest. (S. daffelbe S. 705.)

Die Ginleitung gu Diefem Butachten mar folgende:

B. Schon von der alten Berner Regierung und auch seit der Revolution, jedoch vor Annahme des jesigen Eriminalgesetes, von den neuen Autoritäten, ward auf wiederholte grobe Diebstähle ein gewisser Hans Zurflie zur lebenstänglichen Schallenwerkstraffe verurtheilt. Dieser Mensch, der unlängst aus dem Schallenwerk entwischte, benuste seine Freyheit durch Begehung neuer kleinerer Diebstähle, ob denen er frisserdings ertappt und eingezogen ward.

In ber Ungewigheit : ob fraft ber ehevorigen über

ihn verhängten Strafurtheile der Zurflue schlechterdings zu Ausharrung seiner lebenslänglichen Straffe, in das Schallenwert zurück zu bringen — oder aber in Ben, seitzetzung dieser Strafurtheile, für seine frischerdings begangenen kleinern Diebstähle nach Maßgabe des jetzigen peinlichen Gesetzuchs zu bestraffen sen? verlangte das hiesige Cantonsgericht zu seinem Berhalt von dem Justihminister Wegweisung, die dahin ausstel: ohne Hinsicht auf die ehevorigen Strassurtheile habe das Cant. Gericht die von dem Zurflue seit seiner Evasion begangenen frischen Bergeben, jedoch als Recidive, nach Borschrift des 35. Art. zu bestraffen.

Diefer Beifung gemaß verurtheilte bas Cant. Ber. ben Burffue gu einer safahrigen Rettenftraffe und nach. beriger ganbedverm ifung. Da aber biefe minifterielle Burisprudeng ben bem Cant. Ber. Die gerechte Beforg. nif erwedte; baf fobald ein folches Spftem ben burch ebevorige Strafurtheile auf lebenslang jum Schallenwert verurtheilten groftentheils ftrangwurdigen Berbres chern befannt merde, ieder berfelben (anftatt burch Beborfam und Mertmale von Befferung fich jur Begnabigung ju empfehlen) fich beeilen werde, burch liftige ober gewaltthatige Flucht und Fortjegung feines Diebshandwerts in einem minderen Grat, bas reigende Benfpiel bes Burfice, im Bertrauen auf bas neue peinliche Befegbuch, nachzuahmen, indem ja felbit im fcblimmften, nemlich im frifchen Ertappungsfall ob fleineren Diebftablen, Die Abfurgung feiner lebenslang. lichen Rettenftraffe ber fichere Bewinnft feiner neuen Diebegriffen bleibt - fo rechnete es fich bas C. G. gur Dflicht, Ihnen B. G. Diefe Beforgniffe mitgutheis len und gu feinem funftigen Berhalten in abnlichen Rallen folgende allgemeine Ginfrage gu thun: Bie von der Eriminaljuftig Berbrecher anguseben fenen, Die fich ben fraft ehevoriger Urtheile über fie verhangten mehr als das ietige Maximum von 20 Jahren betragenden Kettenstraffen durch die Flucht entziehen, und auf Begehung tlemerer Bergeben als ihre ehevorigen waren, wieder ertappt werden?

Eure Erim. Commission theilt mit bem Cantons. Gericht die angeregte Beforgnis, wenn die in casu ertheilte ministerielle Beisung jum Spftem erwachsen sollte, und sieht daber einen allgemeinen Aufschluß, ber an Sie B. G. gelangten Einfrage, für die gemeine Sicherheit und Regelmäßigkeit der Juftipflege in allen ahnlichen Borfallen, für wichtig und dringend an.

Die fünftige Richtschnur über diesen angefragten Gegenstand muß, nach dem Ermessen der Commission, entschieden von einem der benden Principien ausgehen: entweder der gestrengen Handhabung der unserm jetigen Gesethuch vorgehenden Urtheile, Begnadigung vorbe. halten — oder der allgemeinen Einschräntung solcher älterer Urtheile auf das jezt angenommene Maximum der Kettenstrasse. Im ersten Fall bedarf es nur eines Defrets, das durch den Justizminister den peinlichen Gerichtshösen zu ihrem Berhalt mitzutheilen ware — im andern Fall bedarf es hingegen eines allgemeinen sormlichen Gesetzes.

Das Princip der unveränderten Sandhabung ehevoriger Strasurtheile, als Folge unser bisherigen Begriffe von Unantastbarkeit endlich ausgesprochener Sentenzen, wird Ihnen B. G. wie Ihrer Commission, benm ersten Aublick ohne anders den Vorzug zu verbienen scheinen. Ben näherer Prüffung werden aber auch Sie B. G. wie Ihre Commission, wahrscheinslich dem leztern Vrincip bentreten, wenn Sie sich mit Ihrer Commission überzeugen, daß dadurch der jedem endlichen Urtheil schuldige Respett nicht verlezt, die gemeine Sicherheit nicht gefährdet und der Verbrecher zum ruhigen Betragen und Besserung eben durch die Begränzung seiner Gesangenschaftszeit ausgemuntert wird.

In Betreff des ersten Sases belieben Sie B. G. nur zu bemerken, daß durch Milderung der Straffen (sofern dadurch die gemeine Sicherheit nicht gefährdet wird) Drittmannsrechte nimmermehr leiden können, folgsich die in allen Fällen unschädliche frene Ausübung dieses Nechts der Strafmilderung, sen es durch specielle Begnadigungen oder allgemeine Berfügungen, der hochsten Autorität eines Landes immerhin zustehe, ohne daß die den ältern Erkanntnissen und Gesetzen schuldige Achtung, auch das Princip der Nichtrückwirkung das durch verlezt werde. In Betreff der beyden leztern

Buntten bann, fcheint ber Commigion Die Bahrheit auffer Zweifel ju fenn : daß der Menich, Der burch neue obichon fleinere Bergeben fich der Berlangerung feiner begrangten Rettenftraffe bloffest, ber gemeinen Sicherheit im Fall feiner Entweichung weniger gefahr. lich feyn muß, ale berjenige, ber eben burch bas Bewußtfenn der Lebensdauer feiner Rittenftraffe, über alle Straffen fur Bergeben, Die nicht den Tod verdienen, weggefest ift, und bag berjenige, bem die hoffnung ubrig bleibt, nach einer befrimmten Baht bon Sabren in Die burgerliche Befellschaft gu treten, weit mehr Intereffe und Reit zu einem ordentlichen Betragen und wirklicher Befferung fuhlen muß, als berjenige, ber durch die lebenslängliche Dauer feiner Straffe, Der Ber zweiflung preisgegeben, immer bereit ift bas aufferfte für feine Entweichung ju magen.

Der Grundsat des ersten Artifels und somit der gange Gesetvorschlag werden verworffen, und der be. sondere Fall, der dazu Beranlaffung gab, zu neuer Untersuchung der Commission zuruckgewiesen.

Folgender Bericht der Polizencommifion über ben Befefvorschlag, die Polizen der Wirthe betreffend, wird in Berathung genommen und hernach der Geschvorschlag zum Geseh erhoben:

B. G.! Eure Polizencommission hat die Bemerkungen tes Bollz. Raths bom 21. Oft. über ben Geschest, borschlag, die Polizen der Wirthe betreffend, in Berathung genommen und nimt die Frenheit Ihnen B. G. darüber folgenden Bericht abzustatten.

Die erfte Bemertung betrifft die Art. 4 und 6, burch welche bende, Magregeln vorgeschrieben werden, bie Bedingungen ju handhabung ber Sicherheits oligen ent balten.

Nun glaubt der Bollz. Rath, da diese Bestimmungen auf Dertlichkeiten sich beziehen und Bollzichungsmaße nahmen enthalten, so hatten dieselben füglich ausgelassen werden können; allein Eure Commission haltet davor, es beziehen sich dieselber weniger auf dauernde Dertliche teit als auf Umstände, die an dem nemlichen Ort, bald eintreten und bald ausbleiben können, die demzufolg allerdings unter der allgemeinen Borschrift, daß sie dem Besinden der Polizenbeamten überlassen senn sollen, zu bringen sind; und ungeachtet diese Besugnis der Beameten allbereits in den Attributionen ihrer Stellen liegen mag, scheint jedennoch den der ziemlich allgemeinen Unstunde der selben, über die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Sewalt, es Eurer Commission nicht überfüsige

folche in biefem Gefet bestimmt auszudrücken, baber fie auch nicht anrathen tann, biefer Bemertung der Bollgies hung, Rechnung zu tragen.

Die zwente Bemerkung trift ben Mangel eines

Donald ju ber Borfchrift Des 4ten Urt.

Gure Commission findet folche begrundet und fchlagt

" Reder Ungehorfam wird mit 2 Fr. beftraft. "

Eine britte Bemerkung hat die §. 7 und 10 jum Gegenstand. Dieselben ertheilen den Munizipalitäten die Besugnis von der Borschrift, in Betress der Zeit wenn die Wirthshäuser geschlossen werden sollen, Ausnahmen zu gestatten, und die Bewilligungen zum Tanzen zu vergönnen. Run glaubt die Bollziehung, die Sicherheitspolizen musse von der Sachpolizen unterschieden werden; jene gehöre den Beamten der vollziehenden Gewalt, diese aber den Munizipalitäten. Da nun die Bestimmung der benden gerügten Artisel in das Fach der Sicherheitspolizen einschlage, so mussen die darinn ausgedrückten Besugnisse an die Beamten der Bollzieshung übertragen werden.

Gure Commigion ift mit dem Brundfat ber Bollgie. hung an fich, aber nicht mit der Ausdehnung die fie ihm giebt, einverftanden. Allerdinge liegen ihren Beamten alle Erefutio . Unftalten ob, Die unmittelbar gu hinderung polizenwidriger Bergeben, und wenn fie nicht gehindert werden fonnten, jur Feitmachung der Frevler erfoderlich fenn tonnen, allein die Unstalten, die nur auf eine febr mittelbare Beife Die Frevel und Berbres chen hindern oder erschweren, gehoren nicht in bas pur vollfreckende, fondern in das deliberierende Bollgichungs. Sach, und Diefes fteht in Betreff ber niebern Polizen, nicht den Agenten , fondern den Munizipalitaten ju; fo wollen es menigftens die bisherigen Gefete; benn bas Munizipalgefet vom 15. hornung 1799 fagt audbruct' lich: Die Munizipalitären beschäftigen fich laut §. 37, mit der innern Polizen , in Bezug auf Reinlichfeit , Sittlichfeit to laut ben §. 44 mit ber Polizen über bie Bafthofe, Schenthaufer te. Mun fieht Gure Commiffion feinen Grund , eine partielle Menderung Diefer Berbaltniffe ber Polizengewalt vorzunehmen, und fann 36. nen B. G. bemgufolge nicht anrathen, in Diefe Bemertung der Bollziehung einzutreten.

Eine vierte Eritik betrifft den f. 1. des Gesetzesvor. schlags, der auf die Weinverfalschungen eine Gefangnisstrafe von 2 bis 8 Jahren sezt. Die Vollziehung glaubt, diese Strafart sen unzweckmäßig und durffe bloß auf einige Momate eingeschränkt werden, da der Mangel an Gefängniffen und ber Mittel bie Gefanges nen zu ernähren oder nublich zu beschäftigen, fich ders felben entgegenseben.

Eure Commigion bedauert unendlich , Diefen mit unferer unglücklichen Finanglage gufammenhangenden Mans gel; allein auf bie unschieflichfeit ber vorgeschlagenen Strafart, lagt fich barans nicht folgern, benn unter allen Strafen, Die Die Befete enthalten, ift Befans genichaft in Absicht auf den Zwed der Strafe, Die schicklichfte: fie ift abserrectend, fie fcbust die Befellfchaft fo lang por neuen Bergeben bes Berbrechers, als ju beforgen ift, bag er fich nicht gebeffert habe; fie fest ben Berbrecher in ben Fall jur Heberlegung gur fommen, und die übeln Reigungen und Gewohnheiten, Die Die Quelle feines Berbrechens waren , abzulegen. Frenlich erfodert die Erreichung , befonders Des legtern 3meets, Einrichtungen, Die uns mangeln, aber eber als Die Gefangenichaft aus unferm Strafcober zu bers bannen, biete man lieber allen Rraften auf, binlangliche und zweckmäßig eingerichtete Befangniffe ju verschaffen.

Eure Commission trittet daher dieser allgemeinen Bemerkung der Vollzichung nicht ben, allein ben nasherer Prüsung des Artifels und seiner Vergleichung mit dem Eriminalgesehduch, hat ihr geschienen, ben Verzehen die man der torrektionellen Polizen unterwirkt, sollte der höchste Grad der correktionellen Strafe, den niedrigsten der Eriminalstrafe nicht übersteigen. Dieser Bemerkung zusolge, und da es so mancherlen Weins Verfälschungen giebt, die nicht an sich, sondern nur unter gewissen oft nicht ganz von dem Weinverkauser abhängigen Umständen, der Gesundheit nachtheilig werden, rath Ihnen Eure Commission an, das Minimum der Gefängnisstrase auf 6 Monate und ihr Maximum auf Tahre zu sesen.

Eine fünfle Bemerkung ber Bollziehung ift gegem ben f 14 bes Gefehesvorschlags gerichtet, ber den Musnizipalitäten die Beurtheilung der gegen diefes Geich verstoffenden handlungen überträgt. Die Bollziehung glaubt in dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, und in der Zusammenschung der gegenwärtigen Musnizipalitäten hinreichende Grunde zu finden, um darauf anzntragen, dist zur Einführung von Friedensrichten diese Besugnif den Distriktsgerichten zu übertragen.

Eure Commission hat diefen Gegenstand neuerdings in reife Berathung genommen; sie theilt mit der Bollsiehung ihre Unficht beffelben: allein fie fuhlt auf Der andern Seite die Nothwendigfeit, sowohl den Munizie

palitäten einiges Ansehen zu verschaffen, als aber ben reuigen Frevlern ihre Strase nicht durch nahmhafte Gerichtekosten zu erschweren. Diese Zwecke nun zu erseichen, und dennoch jenen Schwierigkeiten auszubies gen; bedarf es bloß zwischen den streitigen und nicht streitigen Polizenvergehen einen Unterschied zu machen, die Bindication der nichtstreitigen den Munizipalitäten und die Beurtheilung der streitigen den Distriktsgesrichten zu überlassen.

Diefer Joee zufolg, municht die Commision die Munizipalitaten zu berechtigen, als Polizenbeamte über die ihnen angezeisten Polizenvergeben vorläufige Untersuchungen anzustellen, den Beflagten zu verhören, und wenn er geständig ift, in Anwendung des Gefetes,

ibm Die Etrafe ju Diftiren.

Glaubt der geständige Beklagte er sen gar nicht in dem Grad strafbar, so mag er die Berfügung der Munizipalität ausschlagen, und sosort wird die Anzeige des Vergebens durch den Municip. Procurator, nach Inhalt der § 64, 66 und 67 des Municip. Gesess, dem Districtsgericht gethan und der Fall von diesem beurtheilt.

Das nemliche geschieht, wenn ber Beflagte bes Bergebens nicht geständig ift.

Auf Diefe Bemertungen geftust, fchlagt Ihnen Eure Commission an Plat Des f. 14 folgenden Artifel vor:

314. Die Munizipalitäten find nicht nur befugt, sondern auch, und zwar unter Bedrohung der gleichen Straffe, die der Beklagte hatte leiden muffen, ben ihrer Umtspflicht gehalten, die glaubwurdigen Anzeigen von handlungen, die gegenwartigem Gesetz entgegen. laufen, zu untersuchen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ift, die Straffe nach dem Gestellt auszusprechen.

"Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht oder nicht in dem Grad strafbar glaubt, diesen Spruch der Munizipalität binnen 2mal 24 Stunten auszuschlagen, da denn, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig, der Fall nach Maßgab des fünften Abschnitts des Munizipalitäts. Beseges vom 15. Hornung, dem Districtsgericht anhängig gemacht und von demseiden beurtheilt werden soll."

Enblich hat ber Bolly. Rath in ber franz. Ueberfetzung einige Redaktionofehler bemerkt, bie bas Bureau aufzusuchen und zu verbessern haben wird.

Reben Diefen von der Bollgiehung gerügten Gegen.

ftanden find Guerer Commifion noch swey Puntte aufgefallen, beren Menderung fie municht.

Der erfte betrift die Austaffung der Worte "bis um 9 Uhr" in dem Art. 5, weil diefer Benfat aus. zuschließen scheint, daß die Munizipalitäten nicht mehr verlangen konnten, wenn es nothig ware, was nicht die Absicht des Artifels ift.

Der zweyte Punkt liegt in dem Art. 11, wo die Commission auf Auslassung der Worte " und dem Witherechtverlurst" anträgt, da bey der allgemeinen Systemsveranderung über die Polizey der Wirthichaften, dieses Ponale unschicklich wird, auch in den übrigen Artikeln nirgends vorfommt und nur aus Verschen aus dem Gesetz vom 4. April ist mitausgesschrieben worden.

Mit biefen Berbesserungen rath Ihnen Euere Commision an, ben Gesetzvorschlag jum Gesetz zu erheben. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigfeiten. Erflarung an Burger Fürfprech Ruhn.

Bollig überzeugt, daß ich mich durch unwahre Geruchte und offentliche Blätter habe übereilen lassen, Ihnen in meiner Vertheidigung der Geistlichen, Hand lungen anzuschuldigen, die Sie nicht begangen haben, und Ihnen Meynungen und Absichten benzumessen, die nicht die Ihrigen sind, bezeuge ich mein Bedauren über diesen Schritt, und widerruffe alles, was ich in jener irrigen Beglaubniß gegen Sie geschrieben oder gesagt habe, vorzüglich aber die Beschuldigung: "daß Sie angerathen hatten, das Bolt von Unterwalden mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen." Ich erkenne Sie für völlig unschuldig. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unter;) Mustin, ob. helfer am Munfter. Schreiben des Burger Ruhn an den Burger Dustin.

Burger Selfer!

In Ihrer Erklarung vom heutigen Tag, erkenne ich nun den rechtlichen Mann, der aus Jerthum begangenes Unrecht wieder gut zu machen weiß. Ich nehme mit Bergnügen die mir dargebotene hand des Friedens an, und rechne es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu erklären, daß ich auf diesen Schritt von Ihrer Seite hin, nunmehr Alles dassenige fremwillig tilge, was ich Ihnen unbeliebiges öffentlich und unter der Boraus zung gesagt habe, daß Sie wirklich den Borsat hätten, meine Ehre anzugreiffen. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unteri.) Rubn, Burfpred.